

Landkreis Neuwied



Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neuwied

(Abfallsatzung — AbfS)

vom 20.11.2012

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines.....	2	§ 14	Kühlgeräte.....	5	
§ 1	Aufgaben, Geltungsbereich	2	§ 15	Bau- und Abbruchabfälle.....	5
§ 2	Organisationsform	2	§ 16	Sperrmüll	5
2. Abschnitt: Maßnahmen der Abfallvermeidung	2	§ 17	Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle).....	5	
§ 3	Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung	2	5. Abschnitt: Sammeln und Beförderung	6	
§ 4	Förderung der Eigenkompostierung	2	§ 18	Sammeln und Beförderung durch den Landkreis	6
3. Abschnitt: Umfang der Abfallentsorgung durch den Landkreis	2	§ 19	Selbstanlieferung	7	
§ 5	Umfang der Entsorgungspflicht, ausgeschlossene Abfälle	2	§ 20	Unerlaubte Abfallablagerungen	7
§ 6	Anschlusspflicht.....	3	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	7	
4. Abschnitt: Bereitstellung der Abfälle	3	§ 21	Sonderregelungen	7	
§ 7	Abfalltrennung.....	3	§ 22	Mitwirkung der Gemeinden und Verbandsgemeinden	7
§ 8	Problemabfälle	3	§ 23	Auskunfts- und Anzeigepflicht.....	7
§ 9	Bioabfälle ³	3	§ 24	Eigentumsübergang	8
§ 10	Grünabfälle.....	4	§ 25	Gebühren	8
§ 11	Papier, Pappe, Kartonagen	4	§ 26	Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 12	Schrott ⁴	4	§ 27	Inkrafttreten, Übergangsvorschrift.....	8
§ 13	Elektro- und Elektronikaltgeräte	5	Anlagen.....	8	

Einleitung

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994, GVBl. S. 188, zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319),319),
- des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358),358)
- in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 212),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212),
- und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Aufgaben, Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Neuwied ist für sein Gebiet öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LAbfWG).

Danach obliegen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwertung oder Beseitigung der überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (§ 20 KrWG, § 7 GewAbfV),
 2. Erstellen von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen über die Verwertung und die Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden und ihm zu überlassenden Abfälle (§ 21 KrWG, § 6 LAbfWG),
 3. Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 4. Mitwirken bei der Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (§ 9 Batterieverordnung),
 5. Mitwirken bei der Verwertung von Verpackungsabfällen (§ 6 Verpackungsverordnung),
 6. Mitwirken bei der Sammlung von Elektronikschrott (§ 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG),
 7. Hinwirken auf Abfallvermeidung (§ 4 Abs. 2 LAbfWG),
 8. Einrichten und Betreiben von Annahmestellen für Problemabfälle und Sonderabfälle, soweit diese in haushaltsüblichen Mengen anfallen (§ 4 Abs. 3 LAbfWG),
 9. Beseitigen rechtswidrig entsorgter Abfälle (§ 17 Abs. 2 LAbfWG).
- (2) Diese Satzung gilt für Abfälle, die dem Abfallrecht unterliegen und dem Landkreis Neuwied zu überlassen sind oder überlassen werden. Sie gilt nicht für Abfälle, die einer rechtlich zulässigen Verwertung zugeführt werden.

§ 2 Organisationsform

- (1) Der Landkreis nimmt diese Aufgaben als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung durch die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft des Landkreises Neuwied“ wahr. Die öffentliche Einrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet (§ 57 LKO i.V. mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO)). Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Satzung ist die Kreisverwaltung Neuwied.
- (2) Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 6.800.000 €.

2. Abschnitt:

Maßnahmen der Abfallvermeidung

§ 3 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge Hersteller und Vertreiber solcher Produkte zu bevorzugen, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen, hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

- (2) Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beauftragt der Landkreis mit der Durchführung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich Entsorgungsfachbetriebe, soweit die damit verbundenen Kosten nicht wirtschaftlich außer Verhältnis stehen.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, so verfahren.
- (4) Der Landkreis kann im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 7 über § 4 hinaus geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen durchführen oder unterstützen.

§ 4 Förderung der Eigenkompostierung

Der Landkreis fördert die Eigenkompostierung durch die Gewährung eines Gebührennachlasses nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung.

3. Abschnitt:

Umfang der Abfallentsorgung durch den Landkreis

§ 5 Umfang der Entsorgungspflicht, ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Landkreis verwertet und beseitigt alle in seinem Gebiet anfallenden Abfälle, für die ihm gegenüber nach den abfallrechtlichen Vorschriften eine Überlassungspflicht gegeben ist und für die keine vorrangigen Rückgabe-, Verwertungs- oder Beseitigungsvorschriften bestehen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 LAbfWG werden folgende Abfälle von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere Verpackungen mit dem Grünen Punkt, soweit sie nicht aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen,
 2. explosive Stoffe,
 3. leicht vergasende Stoffe,
 4. Schlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 5. Asche und Schlacke in heißem Zustand,
 6. Eis, Schnee,
 7. Stallmist, Jauche, Gülle,

Diese Abfälle haben die Abfallbesitzer nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.
- (3) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern sind ausgenommen:
 1. Flüssigkeiten, die nicht nach § 8 als Problemabfälle erfasst werden,
 2. Bodenaushub, Bau- und Abbruchabfälle, Straßenaufbruch, größere Steine und ähnliches Material,
 3. Altreifen,

4. Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung),
5. Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen und nicht in zugelassenen Abfallbehältern (Anlage 1) gesammelt werden können,
6. Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehälter beschädigen können,
7. Klärschlamm,
8. Wurzeln, Baumstämme, Äste oder ähnliche Abfälle mit einem Durchmesser von mehr als 8 cm oder einer Länge von mehr als 1,50 m.

Der Abfallbesitzer hat in diesen Fällen die Beförderung zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Vorschriften über die Beförderung von Abfällen sind zu beachten.

- (4) Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 LAbfWG können Abfälle im Einzelfall von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen werden.

§ 6 Anschlusspflicht

- (1) Die Eigentümer der im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, die der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis unterliegen und nicht nach § 5 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, haben die Pflicht, diese an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflicht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Die Anschlusspflicht beginnt mit Aufnahme und endet mit Aufgabe der abfallverursachenden Nutzung. Als Datum der Aufnahme gilt bei der Nutzung zu Wohnzwecken die erstmalige Meldung von Bewohnern beim Einwohnermeldeamt, bei Nutzung zu anderen Zwecken die Anmeldung der Tätigkeit bei einer Behörde. Als Datum der Aufgabe gilt bei der Nutzung zu Wohnzwecken die Abmeldung der Bewohner beim Einwohnermeldeamt, bei anderen Nutzungen die Abmeldung der Tätigkeit bei einer Behörde.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben auf ihrem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Sie haben insbesondere Bioabfall-, Papier- und Restabfallbehälter in der nach dieser Satzung festgelegten Anzahl und Größe anzunehmen, die Behälter auf einem geeigneten Stellplatz innerhalb des Grundstücks aufzustellen und den Nutzern des Grundstückes zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern sind dem Landkreis unverzüglich zu melden. Reparaturen dürfen nur durch die vom Landkreis hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Für Schäden an festen Behältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn und soweit der Anschluss zu einer offenbar nicht zumutbaren Härte führen würde.

4. Abschnitt: Bereitstellung der Abfälle

§ 7 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:
 1. Problemabfälle (§ 8),
 2. Bioabfälle (§ 9),
 3. Grünabfälle (§ 10),
 4. Papier, Pappe, Kartonagen (§ 11),
 5. Schrott (§ 12),
 6. Elektronikschrott (§ 13),
 7. Kühlgeräte (§ 14),
 8. Bau- und Abbruchabfälle (§ 15)
 9. Sperrmüll (§ 16),
 10. Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle - § 17).

Die Kreisverwaltung kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen die getrennte Überlassung von Abfällen verlangen.

- (2) Die Abfallbesitzer haben die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt zu halten, bereitzustellen und dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 8 bis 18 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen die Abfälle annehmen.

§ 8 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 Satz 2 KrWG bzw. einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung, soweit sie ihre Herkunft aus privaten Haushalten haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 LAbfWG). Problemabfällen gleichgestellt sind diese Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen stammen, nicht verwertet werden und in haushaltsüblichen Mengen anfallen.
- (2) Für Problemabfälle wird eine regelmäßige Abgabemöglichkeit an 4 festen Standorten im Kreisgebiet durch planmäßige Haltezeiten des Schadstoffmobils eingerichtet.
- (3) Darüber hinaus findet im vierwöchentlichen Rhythmus eine Sammlung von Problemabfällen statt. Die Abfälle sind mit einem Entsorgungsscheck (per Postkarte oder Telefax) oder durch ein Online-Formular[▽] zur Abholung anzumelden. Die Anmeldung muss 10 Tage vor dem Sammeltermin bei dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen eingegangen sein. Die Abfälle dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden; sie sind den Mitarbeitern des Abfuhrunternehmens persönlich zu übergeben.
- (4) Altmedikamente können außerdem in zahlreichen Apotheken abgegeben werden. Altbatterien und Altöl sollen nach Möglichkeit dem Rücknahmesystem in den Verkaufsstellen zugeführt werden. Altbatterien dürfen auch über die in öffentlichen Einrichtungen aufgestellten Sammelbehälter entsorgt werden.
- (5) Problemabfälle, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.

§ 9 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind biologisch verwertbare Küchenabfälle, insbesondere Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle wie Laub, Gras-, Baum- und Strauchschnitt mit einem Durchmesser von max. 8 cm.

- (2) Bioabfälle sollen mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z.B. Knochen, gekochte Speiseabfälle) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert und verwertet werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Die Nutzer von mehreren benachbarten Grundstücken können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (3) Zur Erfassung von Bioabfällen, die nicht selbst kompostiert werden oder nur schwer kompostierbar sind, wird auf jedem Grundstück mindestens ein (brauner) Bioabfallbehälter aufgestellt. Die Aufstellung weiterer Behälter richtet sich nach § 18 Absatz 1. Für Grundstücke mit anderen Nutzungen entscheidet die Kreisverwaltung aufgrund einer Anhörung des Abfallerzeugers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zahl und das Fassungsvermögen der erforderlichen Behälter; dabei kann auch die Mitbenutzung vorhandener Behälter zugelassen werden.
- (4) Die Bioabfallbehälter werden in den Monaten März bis November wöchentlich und in den Monaten Dezember bis Februar 3-wöchentlich geleert.
- (5) Bioabfälle, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.

§ 10 Grünabfälle

- (1) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Haushalten oder Gärten, die nicht gemäß § 9 als Bioabfälle kompostiert oder entsorgt werden. Die Absätze 2 - 4 gelten nicht für die nach § 5 Abs. 3 Nr. 8 von der Pflicht des Kreises zum Einsammeln und Befördern ausgenommenen pflanzlichen Abfälle.
- (2) Für Grünabfälle aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen findet im zweiwöchentlichen Rhythmus eine Sammlung statt. Die Abfälle sind mit einem Entsorgungsscheck (per Postkarte oder Telefax) oder durch ein Online-Formular^V zur Abholung anzumelden. Die Anmeldung muss 10 Tage vor dem Sammeltermin bei dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen eingegangen sein. Lose Grünabfälle, wie Laub oder Grasschnitt, sind in geeigneten Behältern zu verpacken, die geleert und zurückgelassen werden; Baum- oder Strauchschnitt ist in angemessener Form zu bündeln. Astwerk darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 8 cm nicht überschreiten. Die Grünabfallmenge darf pro Grundstück und Abfuhrtag 5 m³ nicht überschreiten.
- (3) Darüber hinaus können Grünabfälle bei den Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden. Nähere Bestimmungen über solche Anlieferungen enthält die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2).
- (4) Grünabfälle, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.

§ 11 Papier, Pappe, Kartonagen

- (1) Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Verwertung, die zu diesem Zweck vom Landkreis getrennt gesammelt werden.
- (2) Verpackungen aus anderen Materialien, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, dürfen nicht dem Landkreis überlassen werden. Für die Erfassung sind die Grünen Tonnen, für Verpackungen aus Glas die Glascontainer des Dualen Systems Deutschlands zu benutzen.

- (3) Der Landkreis ist berechtigt, im Einzelfall oder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung, die getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten auf weitere Stoffe auszuweiten und dabei die erforderlichen Reinheits- und Qualitätskriterien festzulegen.
- (4) Zur Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen wird auf jedem Grundstück mindestens ein (blauer) Papierbehälter aufgestellt. Die Aufstellung weiterer Behälter richtet sich nach § 18 Absatz 1. Für Grundstücke mit anderen Nutzungen entscheidet die Kreisverwaltung aufgrund einer Anhörung des Abfallerzeugers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zahl der erforderlichen Behälter; dabei kann auch die Mitbenutzung vorhandener Behälter zugelassen werden.
- (5) Großkartonagen und gelegentlich anfallende Mehrmengen können gebündelt neben der Papiertonne bereitgelegt werden, wenn sie ein Gesamtmaß von 100 x 50 x 50 cm nicht überschreiten.
- (6) Darüber hinaus können Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen bei den Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden. Nähere Bestimmungen über solche Anlieferungen enthält die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2).
- (7) Die Papierbehälter werden dreiwöchentlich geleert. Für die Behälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen kann auf Wunsch des Anschlusspflichtigen eine wöchentliche Leerung vereinbart werden. Die Kreisverwaltung kann auch ohne Zustimmung des Anschlusspflichtigen eine wöchentliche Leerung der Behälter mit 770 l und 1.100 l anordnen, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung eines Grundstückes erforderlich ist.
- (8) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.

§ 12 Schrott

- (1) Schrott sind Metallgegenstände aus Haushalten oder in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können und die nicht durch Sonderabfuhr nach den §§ 8, 13, 14, 16 oder als Bau- und Abbruchabfälle nach § 15 erfasst werden. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Küchenherde, Spülmaschinen und Dunstabzugshauben werden als Schrott gesammelt.
- (2) Für Schrott findet im zweiwöchentlichen Rhythmus eine Sammlung statt. Die Abfälle sind mit einem Entsorgungsscheck (per Postkarte oder Telefax) oder durch ein Online-Formular^V zur Abholung anzumelden. Die Anmeldung muss 10 Tage vor dem Sammeltermin bei dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen eingegangen sein. Die Abfallmenge pro Abfuhrtermin darf 5 m³ nicht überschreiten; einzelne Schrottteile dürfen nicht länger als 2 m, breiter als 1 m und schwerer als 100 kg sein.
- (3) Darüber hinaus kann Schrott bei den Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden. Nähere Bestimmungen über solche Anlieferungen enthält die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2).
- (4) Schrott, der dem Landkreis zu überlassen ist oder überlassen werden soll, darf nicht auf andere Weise entsorgt werden.

§ 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikaltgerätergesetzes (ElektroG), die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Abfall einzustufen sind. Leuchtstoffröhren werden gem. § 8 als Problemabfälle, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Küchenherde, Spülmaschinen und Dunstabzugshauben gem. § 12 als Schrott und Kühlgeräte gem. §14 gesondert gesammelt.
- (2) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen findet im zweiwöchentlichen Rhythmus eine Sammlung statt. Die Abfälle sind mit einem Entsorgungsscheck (per Postkarte oder Telefax) oder durch ein Online-Formular[▽] zur Abholung anzumelden. Die Anmeldung muss 10 Tage vor dem Sammeltermin bei dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen eingegangen sein.
- (3) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte bei den Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden. Nähere Bestimmungen über solche Anlieferungen enthält die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2).
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind so bereitzustellen bzw. anzuliefern, dass von ihnen keine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit ausgehen.

§ 14 Kühlgeräte

- (1) Kühlgeräte sind Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen, Klimageräte sowie vergleichbare Geräte aus privaten Haushalten oder - soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind – aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Für Kühlgeräte aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen findet im zweiwöchentlichen Rhythmus eine Sammlung statt. Die Abfälle sind mit einem Entsorgungsscheck (per Postkarte oder Telefax) oder durch ein Online-Formular[▽] zur Abholung anzumelden. Die Anmeldung muss 10 Tage vor dem Sammeltermin bei dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen eingegangen sein.
- (3) Darüber hinaus können Kühlgeräte bei den Wertstoffhöfen Neuwied, Linz und Linkenbach übergeben werden. Nähere Bestimmungen über solche Anlieferungen enthält die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2).
- (4) Kühlgeräte, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.
- (5) Kühlgeräte sind so bereitzustellen bzw. anzuliefern, dass von ihnen keine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit ausgehen.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfall-Verordnung.

- (2) Geringe Mengen von Bau- und Abbruchabfällen können als Restabfälle nach § 17 entsorgt werden. §18 Abs. 7 Satz 5 ist zu beachten.
- (3) Darüber hinaus müssen Bau- und Abbruchabfälle bei den Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden. Nähere Bestimmungen über solche Anlieferungen enthält die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2).
- (4) Bau- und Abbruchabfälle, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können und die nicht durch Sonderabfahren nach den §§ 8, 10, 12, 13, 14 oder als Papier, Pappe oder Kartonagen nach § 11 erfasst werden. Bau- und Abbruchabfälle, wie z.B. Bau- und Abbruchholz, Balken, Fenster- und Fensterläden, Holzverkleidungen, oder Türen und Paletten sind gem. § 15 zu entsorgen; Verpackungen einschl. Paletten oder Styropor gehören ebenfalls nicht zum Sperrmüll. Von der Sperrmüllentsorgung weiterhin ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (über 1 m³ Rauminhalt) oder ihres Gewichtes (mehr als 100 kg) nicht verladen werden können oder deren Abtransport aus anderen Gründen schwierig oder für das Abfuhrpersonal nicht zumutbar ist.
- (2) Für Sperrmüll aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen findet im zweiwöchentlichen Rhythmus eine Sammlung statt. Die Abfälle sind mit einem Entsorgungsscheck (per Postkarte oder Telefax) oder durch ein Online-Formular[▽] zur Abholung anzumelden. Die Anmeldung muss 10 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich, per Email oder Telefax, bei dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen eingegangen sein. Die Abfallmenge pro Abfuhrtermin darf 5 m³ nicht überschreiten.
- (3) Darüber hinaus kann Sperrmüll bei den Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden. Nähere Bestimmungen über solche Anlieferungen enthält die Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2).
- (4) Sperrmüll, der dem Landkreis zu überlassen ist oder überlassen werden soll, darf nicht auf andere Weise entsorgt werden.

§ 17 Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle)

- (1) Alle nicht in den §§ 8 bis 16 aufgeführten Abfälle, die dem Landkreis zu überlassen und die nicht gemäß § 5 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht oder gem. § 5 Abs. 3 von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden als Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) entsorgt.
- (2) Zur Erfassung der dem Landkreis zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten wird auf jedem Grundstück, auf dem solche Abfälle anfallen, mindestens ein (grauer) Restabfallbehälter aufgestellt.
- (3) Zur Erfassung der dem Landkreis zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wird für jede Anfallstelle solcher Abfälle mindestens ein (grauer) Restabfallbehälter aufgestellt.
- (4) Bei Grundstücken auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), werden mindestens ein (grauer) Restabfallbehälter für die Abfälle aus privaten Haushalten und mindestens ein (grauer) Restabfallbehälter für jede Anfallstelle von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen aufgestellt. Fallen bei den Anfallstellen von Abfällen aus anderen

Herkunftsbereichen nur geringe Abfallmengen an, kann die Kreisverwaltung die Mitbenutzung vorhandener Behälter für die Abfälle aus privaten Haushalten oder anderer Anfallstellen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zulassen.

- (5) Die Aufstellung größerer oder weiterer Behälter richtet sich nach § 18 Absätze 1 und 2. Für Abfälle zur Beseitigung, die nicht aus privaten Haushalten stammen und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, gelten die §§ 5 Abs. 3 und 19 Abs. 1.
- (6) Die Restabfallbehälter werden dreiwöchentlich geleert. Für die Behälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen kann auf Wunsch des Anschlusspflichtigen eine wöchentliche Leerung vereinbart werden. Die Kreisverwaltung kann auch ohne Zustimmung des Anschlusspflichtigen eine wöchentliche Leerung der Behälter mit 770 l und 1.100 l anordnen, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung eines Grundstückes erforderlich ist.
- (7) Restabfälle, die dem Landkreis zu überlassen sind oder überlassen werden sollen, dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.

**5. Abschnitt:
Sammeln und Beförderung**

§ 18 Sammeln und Beförderung durch den Landkreis

- (1) Die Kreisverwaltung stellt auf den angeschlossenen Wohngrundstücken die erforderlichen Abfallbehälter entsprechend der nachfolgenden Tabelle auf:

Zahl der veranlagten Bewohner	Braune Biotonne		Blaue Papiertonne	Graue Restabfalltonne
	Grundstücke mit Haushalten, die einen Gebührennachlass für Eigenkompostierer erhalten	Ohne Gebührennachlass für Eigenkompostierer		
1 – 4 Personen	1 Biotonne (140 l)	1 Biotonne (140 l)	1 kleine Papiertonne (140 l)	1 kleine Restabfalltonne (140 l)
5 – 8 Personen	1 Biotonne (140 l)	1 Biotonne (140 l)	1 große Papiertonne (240 l)	1 große Restabfalltonne (240 l)
9 – 12 Personen	1 Biotonne (140 l)	2 Biotonnen (140 l)	1 kleine Papiertonne (140 l) und 1 große Papiertonne (240 l)	1 kleine Restabfalltonne (140 l) und 1 große Restabfalltonne (240 l)
13 – 16 Personen	1 Biotonne (140 l)	2 Biotonnen (140 l)	2 große Papiertonnen (240 l)	2 große Restabfalltonnen (240 l)

- (2) Bei Wohngrundstücken mit mehr Bewohnern erhöht sich die Anzahl der Abfallbehälter entsprechend.
- (3) Die Kreisverwaltung kann Anzahl oder Größe der Abfallbehälter angemessen erhöhen, wenn sich das aus der Tabelle ergebende Behältervolumen im Einzelfall als nicht ausreichend erweist. Wird für ein Grundstück ein Behältervolumen benötigt, das wesentlich über dem durchschnittlichen Bedarf nach der Tabelle liegt, sind hierfür die in der Abfallgebührensatzung festgelegten Zusatzgebühren zu entrichten.
- (4) Die Aufstellung größerer oder weiterer Behälter für Anfallstellen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der zu überlassenden Abfallmenge, für die ein ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten ist. Die Kreisverwaltung entscheidet über die Zuteilung weiterer oder größerer Behälter aufgrund einer Anhörung des Abfallerzeugers und Prüfung der Plausibilität der vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 23 Abs. 2) nach pflichtgemäßem Ermessen. Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, kann das Behältervolumen unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden.
- (5) Für die Entsorgung sind die Behälter zu nutzen, die dem Grundstück zugeteilt wurden, auf dem die Abfälle angefallen

sind. Die von der Kreisverwaltung bereitgestellten Abfallbehälter werden mit einem elektronischen Identifikations-Chip ausgerüstet. In dem Identifikations-Chip werden keine personenbezogenen Daten gespeichert, sondern nur eine Zeichenfolge, die es erlaubt, die Behälter eindeutig einem bestimmten Grundstück zuzuordnen und deren Identität bei der Leerung zu überprüfen. Behälter ohne Chip sind nicht zugelassen und werden nicht geleert. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen. Die Benutzung der für andere Grundstücke vorgehaltenen Behälter ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können auf Antrag der Anschlusspflichtigen für mehrere benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter zur Verfügung gestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Nutzer sichergestellt ist. Behälter für Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, und Behälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nicht für Abfälle aus privaten Haushalten genutzt werden, soweit nicht von der Kreisverwaltung ausdrücklich eine gemeinsame Nutzung gestattet wurde.

- (6) Die vom Landkreis zu befördernden, regelmäßig anfallenden Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bio- und Restabfälle dürfen nur in den für die jeweilige Abfallart zugelassenen festen Abfallbehältern (Ziffer 1 der Anlage 1: Zugelassene Abfallbehälter) zur Abholung bereitgestellt werden. Gelegentlich anfallende Mehrmengen können über Abfallsäcke (Ziffer 2.1 – 2.3) bereitgestellt werden. Die Kreisverwaltung kann ausnahmsweise die Verwendung von Abfallsäcken für Bioabfälle und Restabfälle sowie die Bereitstellung von Papier, Pappe und Kartonagen als Bündel oder in Kartons gestatten, wenn auf einem Grundstück nicht der notwendige Platz zur Aufstellung der vorgeschriebenen Behälter vorhanden ist oder die Bereitstellung der notwendigen Stellflächen zu einer offenbar nicht zumutbaren Härte führen würde. Bei der Entscheidung über Ausnahmeanträge ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Stellplätzen für die Abfallbehälter zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Anschlusspflicht Vorrang gegenüber privaten Grundstücksnutzungen hat und daher im Regelfall zumutbar ist.
- (7) Die Abfallbehälter sind, soweit sie mit Deckel versehen sind, stets verschlossen zu halten. Die festen Behälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Verpressen, Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke müssen für den Abtransport fest verschlossen sein. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen. Die Abfallbehälter dürfen nicht für Schwergüter benutzt werden.
- (8) Die Abfallbehälter sowie die Abfälle, die nicht in Behältern gesammelt werden, sind von den Anschlusspflichtigen frühestens am Vortag der Abfuhr, spätestens am Entleerungs- bzw. Abholtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass niemand gefährdet und die Behinderung von Verkehrsteilnehmern auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.
- (9) Die Kreisverwaltung erstellt jährlich einen Abfuhrkalender, aus dem sich die Termine der regelmäßigen Abfahrten sowie der durch Feiertage bedingten Verschiebungen ergeben. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfall der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, Baustellen, Glatteis, Schnee, falsch parkender Fahrzeuge etc., werden die Abfallbe-

hälter am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag geleert. Die Anschlusspflichtigen haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

- (10) Die nicht von der Beförderungspflicht des Landkreises ausgeschlossenen Abfälle werden am angeschlossenen Grundstück abgeholt. Bei Grundstücken, die wegen fehlender geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen Gründen nicht unmittelbar von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, legt die Kreisverwaltung nach Anhörung des Abfallentsorgungsunternehmens und des Anschlusspflichtigen einen Aufstellplatz fest. Die Anschlusspflichtigen müssen in diesen Fällen die Abfallbehälter zu dem festgelegten Aufstellplatz bringen. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstell- und Standplätze sind zu befolgen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Anschlusspflichtigen.
- (11) Abfallbehälter, die falsch gefüllt sind, werden am Abfuhrtag nicht geleert. Der Verursacher der Falschbefüllung ist verpflichtet, die falsch eingefüllten Stoffe ordnungsgemäß in die vorgesehenen braunen, blauen oder grauen Behälter umzufüllen bzw. Abfälle, die nicht in Behältern gesammelt werden, ordnungsgemäß bereitzustellen. Auf Antrag kann eine Sonderleerung durchgeführt werden. Unabhängig davon leitet die Kreisverwaltung gegen den Verursacher ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ein. Die Verursacher haben die Mehrkosten einschließlich des entstehenden Verwaltungsaufwands zu tragen.
- (12) Nach der Leerung der Abfallbehälter sind diese von den Anschlusspflichtigen vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn die Behälter nicht an dem festgelegten Entleerungstag abgefahren bzw. entleert wurden. Nicht abgeholte Abfälle, die nicht in Behältern bereitgestellt werden, sind ebenfalls vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Aufstell- und Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten stets sauber gehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 19 Selbstanlieferung

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle, die von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern des Landkreises ausgenommen sind (§ 5 Abs. 3), müssen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Anlage 2) angeliefert werden. Abfälle, deren Selbstanlieferung in dieser Satzung ausdrücklich zugelassen ist, können bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden. Die Kreisverwaltung kann darüber hinaus im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Selbstanlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zulassen.
- (2) Die Kreisverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Betriebsordnung der Abfallentsorgungsanlagen nähere Bestimmungen über die Öffnungszeiten, die Menge der anzunehmenden Abfälle, die getrennte Anlieferung von Abfällen, die vorzulegenden Nachweise und die Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der Anlagen zu regeln. Die Betriebsordnung ist an den Abfallentsorgungsanlagen auszulegen.

§ 20 Unerlaubte Abfallablagerungen

Die Kreisverwaltung bestimmt im Einzelfall, wie die gemäß § 17 LABfWG zu entsorgenden Abfälle bereitzustellen sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Sonderregelungen

- (1) Soweit die Abfallentsorgung nach den Vorschriften der Abschnitte 1 - 5 für den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die Anschluss- oder Überlassungspflichtigen oder die mit der Abfuhr beauftragten Abfallentsorgungsunternehmen nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, ist die Kreisverwaltung im Benehmen mit den anderen Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- (2) Sonderregelungen müssen im Einklang mit den Zielen einer geordneten Abfallwirtschaft stehen und dürfen einzelne Anschlusspflichtige nicht willkürlich besser oder schlechter stellen. Nach Möglichkeit soll eine Lösung angestrebt werden, die auch wirtschaftlich für alle Beteiligten vertretbar ist.

§ 22 Mitwirkung der Gemeinden und Verbandsgemeinden

- (1) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind insbesondere verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 23 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Kreisverwaltung für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich anzeigen. Wechseln die Grundstückseigentümer, sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, die Änderungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang stehen, mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind ebenfalls mitzuteilen.
- (2) Anschluss- und Überlassungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge der Abfälle verpflichtet. Bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung sind sie auch zur Auskunft über Art und Umfang der Nutzung, insbesondere über die Anzahl der Beschäftigten, verpflichtet. Sie haben auf Verlangen geeignete Gutachten oder Analysen vorzulegen, aus denen die Zusammensetzung der Abfälle ersichtlich ist. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist oder dass die zu überlassenden Abfälle der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

- (4) Soweit die erforderlichen Anzeigen und Auskünfte von den dazu Verpflichteten nicht vorgelegt werden, kann der Anschluss und die Zuteilung des Behältervolumens von der Kreisverwaltung aufgrund einer Schätzung vorgenommen werden.

§ 24 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Abfuhrfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Werden die Abfälle gemäß § 19 zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, gehen diese Abfälle mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.
- (3) Unbefugte dürfen Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 25 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren aufgrund des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und einer besonderen Gebührensatzung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 5 Abs. 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen,
 4. entgegen § 6 Abs. 5 die Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt, sie nicht bei Bedarf reinigt, eine Beschädigung bzw. den Verlust nicht unverzüglich meldet oder unsachgemäße Reparaturen vornimmt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 9 – 17 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
 6. entgegen § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4, oder § 17 Abs. 7 Abfälle auf nicht zugelassene Weise bereitstellt oder entsorgt,
 7. entgegen § 18 Abs. 5 die für andere Grundstücke oder andere Nutzungen vorgehaltenen Abfallbehälter befüllt,
 8. entgegen § 18 Abs. 8 die Abfallbehälter sowie die Abfälle, die nicht in Behältern gesammelt werden, nicht, nicht rechtzeitig, zu früh oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
 9. entgegen § 18 Abs. 10 die Abfallbehälter nicht zu dem von der Kreisverwaltung festgelegten Aufstellort bringt,
 10. entgegen § 18 Abs. 11 falsch gefüllte Abfallbehälter nicht umfüllt bzw. Abfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
 11. entgegen § 18 Abs. 12 die Abfallbehälter oder Abfälle nicht vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 12. gegen die nach § 19 Abs. 2 erlassene Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 13. entgegen § 23 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig nachkommt oder die Einsicht in Unterlagen verweigert,
 14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 23 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht

vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

15. entgegen § 24 Abs. 3 Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Neuwied, den 20.11.2012

Kreisverwaltung Neuwied

gez.

(Rainer Kaul)
Landrat

Anlagen

Anlage 1: Liste der zugelassenen Abfallbehälter

Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. feste Abfallbehälter:
 - 1.1 braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit 60 l bzw. mit 140 l Fassungsvermögen (Bioabfallbehälter), sowie mit 60 l und 240 l Fassungsvermögen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, in begründeten Einzelfällen auch für Abfälle aus Haushalten,
 - 1.2 blaue Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen mit 140 l, 240 l, 770 l oder 1100 l Fassungsvermögen (Papierbehälter),
 - 1.3 graue Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 140 l, 240 l, 770 l oder 1100 l Fassungsvermögen (Restabfallbehälter),
2. für gelegentlich anfallende Abfällen oder nach besonderer Zulassung durch die Kreisverwaltung im Einzelfall:
 - 2.1 Abfallsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen mit 70 l Fassungsvermögen und der Aufschrift "Landkreis Neuwied",
 - 2.2 graue Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit 70 l Fassungsvermögen und der Aufschrift "Landkreis Neuwied",
 - 2.3 braune Abfallsäcke aus Recyclingpapier für Bioabfälle mit 70 l Fassungsvermögen und der Aufschrift "Landkreis Neuwied",

Anlage 2: Liste der Abfallentsorgungsanlagen

Der Landkreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Wertstoffhof (mit integrierter Umladestation) Neuwied,
2. Wertstoffhof (mit integrierter Umladestation) Linz,
3. Abfallentsorgungsanlage Linkenbach (Wertstoffhof, Umladestation, Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage – MBA – und Deponie).

▽ Internet-Adresse:
http://www.kreis-neuwied.de/der_landkreis/abfallwirtschaft/